

Christian Georg Huber
Haus-Nr. 25 im
Mühlengelaende vor
D-82438 Eschenlohe

5. Juni 2009

- vorab (ohne Anlagen) per Fax-
-Original samt Anlagen folgt per Einschreiben-Einwurf-

Polizeiinspektion Murnau
Barbarastrasse 9

D-82418 Murnau a. Staffelsee

**Weitere Ausführungen; Forderungen; Strafanzeige;
Befangenheitsantrag; Rechtsmittel u.a. gegen
den geplanten „Abriss“ der Haus-Nr. 25, 75
(einschliesslich den Saege- und Elektrizitaets-
werksgebäude) im Mühlengelaende vor D-82438
Eschenlohe samt allem was dazugehört;
Anmeldung von Schadensersatzansprüchen;**

Ergaenzung zu meinen bisherigen Eingaben, u.a. zum Einschreiben (Sendungsnummer: RF 7007 7826
7 DE) Klarstellung, Strafanzeige und Forderungen vom 7. Mai 2009:

Sehr geehrte Damen und Herren,

betreff meines Wohnsitzes führe ich folgendes aus:

Ich habe bis heute meinen Hauptwohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086
der Steuergemeinde Eschenlohe) im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe.

§ 13 ZPO macht die §§ 7ff. BGB für die Beurteilung des Gerichtsstands zu seinem Bestandteil (BGH DB
75, 2081 und Beck'scher Kurz-Kommentar Baumbach/Lauterbach Albers/Hartmann ZPO 61. Auflage).
In § 7 I BGB heisst es: *Wer sich an einem Orte staendig niederlaesst, begründet an diesem Orte seinen
Wohnsitz.* In § 7 II BGB heisst es: *„Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen.“* In § 7
III BGB heisst es: *„Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben
wird, sie aufzugeben.“* Ausweislich des Melderegisters der Steuergemeinde Eschenlohe bin ich seit

meiner Geburt im Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe) im Mühlengelaende vor
D-82438 Eschenlohe gemeldet. Dies ist auch kraft Geburt mein Wohnsitz (§ 11 BGB).

Mein Vater hat seinen Erbhof Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe) im
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe sowie seinen Anspruch darauf und die Landwirtschaft nie
aufgegeben. Meinen Wohnsitz im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe habe ich
nie aufgegeben.

Die Wohnung ist das Zentrum von wovon die gesamte Lebensgestaltung ausgeht. Dies ist bei mir bis
heute eindeutig das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. So kann ich z.B. meine
Staatsangehörigkeit Deutsches Reich nur über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438
Eschenlohe nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 (dieses Gesetz gilt bis heute
und ist das einzige Gesetz das bis heute in bezug auf die Staatsangehörigkeit Anwendung findet)
nachweisen. Denn nach § 4 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913 erwirbt das
eheliche Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters. Mein Vater selbst kann seine Staatsangehörigkeit
Deutsches Reich nur über seine Geburtsurkunde (Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee)
über den Bauernhof Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe) im Mühlengelaende
vor D-82438 Eschenlohe nachweisen.

**Das Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe) im Mühlengelaende vor D-82438
Eschenlohe ist mehr als das Zentrum von wovon die gesamte Lebensgestaltung ausgeht. Es ist
u.a. meine Lebens- und Überlebensgrundlage!**

Bei der „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ handelt es sich wie bei der „Rautstrasse 10, 82438
Eschenlohe“ um illegale Scheinadressen und Faelschungen gegen das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende
vor D-82438 Eschenlohe. Dies geht sehr gut aus den Ihnen bereits vorliegenden 50 Fotos mit
Kommentierungen (zu finden als Anlage zu meinem Ihnen bereits vorliegenden Schreiben vom
15.05.2009 ans Amtsgericht Weilheim) zur aktuellen Strasseneinteilung betreff dem was die Gemeinde
Eschenlohe als „Mühlstrasse“ und als „Rautstrasse“ bezeichnet hervor. Das heisst Sie können keine

einzigste Zustellung über „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ vornehmen, und zwar auch nicht über Dritte!

Die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt ist im übrigen für den Wohnsitz weder erforderlich noch ausreichend, sondern nur ein Beweisanzeichen (BGH NJW O2,960). Bisher war weder die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ noch die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ mein Wohnsitz. Mein Hauptwohnsitz ist seit meiner Geburt das Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe) im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe.

Im Beck'schen Kurz-Kommentar Palandt BGB 55. Auflage heisst es in der Kommentierung zu § 7 BGB u.a. folgendes:

Wohnsitz ist der räumliche Schwerpunkt (Mittelpunkt) der gesamten Lebensverhältnisse einer Person (BGH LM Nr. 3, BAG DB 85,2693, BayObLG 84,291; 93,89). Wohnsitz ist nicht die Wohnung, sondern die kleinste politische Einheit (idR die Gemeinde), in der die Wohnung liegt.

Das heisst für mich folgendes:

Laut dem Ihnen ebenfalls bereits vorliegenden Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels für das Haus-Nr. 25 der Steuergemeinde Eschenlohe des Müllers Georg Huber (ein Exemplar davon ist illegal im Staatsarchiv München unter der Nummer 8576 „archiviert“) sind über das Haus-Nr. 25 u.a. die gesamten Mühlenrechte nachgewiesen. Mühlen bilden seit altersher immer eine eigene Flur, unabhängig von der Gemeinde und gehören nicht zur Gemeinde. Das heisst das Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe; dazu gehört der gesamte Hausgarten Plan-Nr. 1088 der Steuergemeinde Eschenlohe) gehört nicht zur Gemeinde Eschenlohe, sondern ist eine eigene kleine politische Einheit, in der meine Wohnung liegt.

Das heisst ich darf von der Gemeinde Eschenlohe und von der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt sowie von der Polizeiinspektion Murnau weder an- noch abgemeldet werden. Die Gemeinde Eschenlohe, die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt und Sie sind für das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe (samt allem was dazugehört) schlichtweg nicht zuständig.

1979 war ich drei Jahre alt. 1979 wurde ich von Amts wegen von der unzuständigen Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt in der „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ mit Hauptwohnsitz angemeldet, um meinen erblichen Hauptwohnsitz im Bauernhof Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe) im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe wegzufälschen. Dies ist illegal.

Durch einen Aufenthalt zu einem vorübergehenden Zweck wird kein Wohnsitz begründet, wie Sie wissen. Das gilt etwa für den Aufenthalt des Studenten am Studienort (siehe BverwG JR 61, 113; BverfG NJW 90, 2194).

Das heisst durch den Umstand, dass ich in Passau Jura studierte, habe ich meinen – mir kraft Geburt erworbenen und zustehenden - Hauptwohnsitz im Bauernhof (ein Erbhof) Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe nicht aufgegeben und auch nicht verloren. Ganz im Gegenteil!

Laut der Ihnen vorliegenden Geschäftsregisternummer 343 vom 10.Mai 1895 des königlichen Notars Möser aus Garmisch liegen am Haus-Nr. 25 Justizrechte, und zwar die Mahl- und Saegmühlgerechtigkeit. Mein Jurastudium passt somit recht gut.

Die Unterbringung in Strafhaft begründet schon deshalb keinen Wohnsitz, weil sie unabhängig vom Willen des Betroffenen geschieht (siehe Beck'scher Kurz-Kommentar Palandt BGB 55. Auflage Rn. 7 zu § 7 BGB). Das heisst auch durch die unschuldige Inhaftierung ab 14./15.08.2001 – mit anschliessender illegaler Nicht-Wiedereinsetzung in den Rechts- und Besitzstand von vor dem 14./15.08.2001; also der bis heute andauernden unschuldigen Verfolgung von mir - habe ich meinen Hauptwohnsitz im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe nicht verloren.

Die Aufhebung des Wohnsitzes setzt voraus, dass die Niederlassung mit dem Willen tatsächlich aufgegeben wird, den Schwerpunkt der Lebensverhältnisse nicht am bisherigen Wohnsitz zu belassen (BayObLG 64,111); erforderlich sind daher Aufgabewille und Aufhebung der Niederlassung. Eine vorübergehende (auch längere) Abwesenheit genügt nicht, ebensowenig die polizeiliche Abmeldung. Wegen meiner Staatsangehörigkeit (s.o.) kann ich den Wohnsitz Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe auch gar nie aufgeben. Eine Aufgabe meines Wohnsitzes Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe hätte automatisch den Verlust meiner Staatsangehörigkeit zur Folge. Eine Aufgabe (die noch dazu nicht vorliegt) meines Wohnsitzes Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe ist somit ausgeschlossen.

Ich bin bis heute nicht vom Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe ausgezogen. Dies ist Ihnen bekannt!

Das heisst die „Zwangsversteigerungsverfahren“ mit Aktenzeichen K 157/O4 – K 159/O4, K 61/O6 und K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim und K 225/O4 (H) und K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt gehen an

den Tatsachen vollkommen vorbei und sind schon deswegen insgesamt von Anfang an (samt allen darin erlassenen „Beschlüssen, Verfügungen, Zuschlägen“ und dergleichen) rechtsunwirksam und nichtig, da mein Hauptwohnsitz Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe von Anfang an unterschlagen wird.

Zum Beweis für die Tatsache, dass nur das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe die einzige richtige Anschrift ist, führe ich aus, dass bis heute die gesamten Plannummern 1086, 1088 rein landwirtschaftlich sind. Jede landwirtschaftliche Fläche ist zwingend einem Hof zuzuordnen. Hier existiert das erneuerte Grundsteuer-Kataster von 1928 für das Haus-Nr. 25 meiner Urgrosseltern Johann und Kreszenz Huber des Finanzamts Garmisch, des Amtsgerichts Garmisch und der Steuergemeinde Eschenlohe von 1928. In diesem Kataster sind die Plannummern 1086, 1088 aufgeführt. Dass heisst, was diese beiden Plannummern betrifft ist nur das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe die richtige Anschrift. Diesem Kataster von 1928 liegt das Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels für das Haus-Nr. 25 der Steuergemeinde Eschenlohe meines Ururgrossvaters des Müllers Georg Huber - *06.07.1828; +16.02.1895 - zu Grunde. Die Plan-Nr. 1086, 1088 hatten damals rund 1,5 ha. Von diesen beiden Plannummern wurde 1904 eine Teilfläche abgespalten, die zur Plan-Nr. 1086 1 / 2 (einer Unternummer der Plan-Nr. 1086) führte, die mein Ururgrossvater Johann Huber (*1875) 1904 erwarb. Die Gebäude auf der Plan-Nr. 1086 1 / 2 erhielten die Bezeichnung Haus-Nr. 75. Das heisst auch für diese Plan-Nr. 1086 1 / 2 (zwischenzeitlich auf Fl.-Nr. 1087 der Gemarkung Eschenlohe umgefaelscht) ist das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe die richtige Anschrift. Dies beweist auch der Ausschnitt aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger mit der Nr. 102 vom 5. Mai 1941. Darin hat das Säge-, Hobel-, Spalt- und Elektrizitätswerk und die Holzhandlung meines Ururgrossvaters Johann Huber ihren Sitz in den Haus-Nr. 25 und 75. Das heisst ohne Haus-Nr. 25 (Bauernhof) gibt es keine Haus-Nr. 75. Voraussetzung ist natürlich, dass man die Landwirtschaft betreibt. Sie haben selbst gesehen, dass die Landwirtschaft des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe betrieben wird. Es stehen zwei Kühe im Stall. Ich hatte nie die Absicht vom Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe wegzuziehen und habe meine Wohnung im Haus-Nr. 25 nie aufgegeben und wohne bis heute dort. Das heisst mein Wohnsitz nach § 7 BGB, 13 ZPO ist das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. Da darüber keine einzige Zustellung an mich vorgenommen wurde, entfalten schon deswegen (von den anderen Gründen ganz zu schweigen) u.a. die Verfahren K 157/04 – K 159/04, K 61/06 und K 86/06 des Amtsgerichts Weilheim und K 225/04 (H) und K 84/05 des Amtsgerichts Ingolstadt keinerlei Rechtskraft und es handelt sich um reine amtsinterne Vorgänge. Ein etwaiger „Zuschlag“ ist nach § 300 ZPO in Wirklichkeit gar kein Zuschlag, sondern ein reiner Zuschlagsentwurf und ein reiner amtsinterner Vorgang (BGH 61, 370; Brdb RR O2,356; Ffm MDR 91,63).

Die „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/04 – K 159/04 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim und K 225/04 (H) des Amtsgerichts Ingolstadt wurden von der Wüstenrot Bausparkasse AG eingeleitet, aufgrund einer „Grundschuldabtretung“ (die nach meiner Analyse rechtsunwirksam ist) und aufgrund der rechtsunwirksam über „Eduard-Hamm-Str. 20/App. 5, 94032 Passau“ am 15.12.1998 erfolgten „Briefgrundschuldbestellungen“ (URNr. 2680/1998 und 2681/1998) des Notars Dr. Heinz Keilbach aus Passau. Ich konnte überhaupt keine Briefgrundschuld über „Eduard-Hamm-Str. 20/App. 5, 94032 Passau“ bestellen, und schon gar nicht für die Scheinadresse „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“. Eine Grundschuld kann nur für das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe bestellt werden, und zwar nur vom Eigentümer und dies ist kraft Geburt Hans Georg Huber (*1942). Hans Georg Huber (*1942) hat aber keine Grundschuld bestellt. Auch ist zu berücksichtigen, dass ursprünglich in Band 5 Seite 278 ff. Blatt Nr. 261 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Steuergemeinde Eschenlohe eigentlich eine Sicherungshypothek iHv. 27.000.- Goldmark für die Bayerische Vereinsbank AG in München eingetragen ist, so dass meiner Ansicht nach überhaupt keine Grundschuld für die Wüstenrot Bausparkasse AG bestellt werden kann.

Nach dem einzigen bis heute für das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe gültigen Grundbuch Band 5 Seite 278 ff. Blatt Nr. 261 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen der Steuergemeinde Eschenlohe ist mein Vater Hans Georg Huber (*1942) kraft seiner Geburtsurkunde (Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee) alleiniger Rechtsnachfolger nach seinen Grosseltern Johann und Kreszenz Huber, da er der einzige und erste männliche Nachkomme (ich komme erst nach ihm zum Tragen) ist, der das Haus-Nr. 25 als Elternhaus hat. Sein Vater Georg Huber (*1906) hat – wie all seine Geschwister – nicht das Haus-Nr. 25 als Elternhaus. Ausweislich seiner Geburtsurkunde des Standesamtes Eschenlohe mit der Nummer 14 vom 25.12.1906 hat mein Grossvater Georg Huber (*1906) das Haus-Nr. 75 als Elternhaus. Somit konnte und wurde Georg Huber (*1906) nie Eigentümer

des Bauernhofs Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe) samt allem was dazugehört.

Nun komme ich auf die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ zurück. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehme ich zunaechst auf mein Einschreiben vom 7. Mai 2009 vollkommen Bezug. Ergaenzend dazu führe ich folgendes aus:

Auch die Behauptung des Herrn Loy vom 5. Mai 2009, dass das Objekt „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ „versteigert“ und deswegen Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe, die Eigentümer seien, muss ich kategorisch und als nachweisbar falsch zurückgewiesen.

Wenn Sie nach der Faelschung „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ gehen, führe ich folgendes aus: Der anliegende (Anlage 1) Beschluss vom 31.08.2001 (Az.: 1 O 5096/O1 des LG München II, das aufgrund des illegalen „Mordverdachtsverfahren“ 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II von Rechtsanwalt Dr. Bockhorni aus Garmisch-Partenkirchen eingeleitet wurde) ist sittenwidrig, kriminell, steuerbetrügerisch und nichtig. Herr Rechtsanwalt Uwe Lehbruck von der Kanzlei Bossi hat am 27.08.2001 per Fax an die Staatsanwaltschaft München II illegal die Haftbeschwerde des Rechtsanwalts Buchmeier in meinem Namen in Sachen 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II zurückgezogen.

Am 28.04.2002 habe ich öffentlich und schriftlich im Landgericht München II in der Verhandlung in Sachen 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II Herrn Rechtsanwalt Bossi und Herrn Uwe Lehbruck das Mandat gekündigt und die Vollmachten zurückverlangt. Herr Rechtsanwalt Uwe Lehbruck wurde dann entgegen meinem Willen zum Pflichtverteidiger bestellt.

Jedenfalls aufgrund der illegalen Rücknahme der Haftbeschwerde am 27.08.2001 ist dann Herr Rechtsanwalt Bockhorni hergegangen und hat am 28.08.2001 die einstweilige Verfügung beantragt, die dann am 31.08.2001 (siehe Anlage 1) erlassen wurde.

Nach dieser illegalen, kriminellen und steuerbetrügerischen einstweiligen Verfügung „besteht“ ein „Veraeusserungsverbot“ in bezug auf die Fl.-Nr. 1086 (Band 27 Blatt 970 Grundbuch von Garmisch-Partenkirchen für Eschenlohe), 1088/7 (Band 47 Blatt 1627 Grundbuch von Garmisch-Partenkirchen für Eschenlohe) der Gemarkung Eschenlohe. Ferner ist in diesem Beschluss Christian Georg Huber, der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH und Notar Dr. Heinz Keilbach „verboten“ die URNr. 961/2001 des Notars Dr. Heinz Keilbach dem Grundbuchamt Garmisch-Partenkirchen zum Vollzug der Eigentumsaenderung vorzulegen.

In Ziffer 3 dieses Beschlusses heisst es, dass das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen – Grundbuchamt – angewiesen wird, diese Verbote an den jeweiligen Grundbuchstellen einzutragen.

Ich kann mir nicht vorstellen, dass das Grundbuchamt Garmisch-Partenkirchen (das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen trat bereits am 14.08.2001 als Ermittlungsgericht auf) dies nicht eingetragen und unterschlagen hat.

Zwar ist das gesamte „Verfahren“ 1 O 5096/O1 des LG München II rechtsunwirksam und nichtig, was ich von Anfang an geltend gemacht habe und was von Anfang an unterschlagen wurde. So wurde das Verfahren am 28.08.2001 – genau vier Tage nachdem Herr Rechtsanwalt Borchard aus Murnau als Nachlasspfleger für die Erbschaft von Anna Katharina Huber bestimmt wurde (siehe Az.: VI O533/O1 des Nachlassgerichts Garmisch-Partenkirchen) - von der Rechtsanwaltskanzlei Bockhorni für die Privatpersonen Florian Mooser, Margarethe Haenle und Gabriele Mooser in Gang gesetzt. Es können doch nicht Privatpersonen – wenn ein Nachlasspfleger wie hier mit dem Aufgabenkreis Sicherung und Verwaltung des Nachlasses bestellt ist – eine einstweilige Verfügung gegen mich beantragen. Dies ist rechtsunwirksam und nichtig. Herr Rechtsanwalt Dr. Borchard haette zunaechst einmal ermitteln müssen, was die Nachlassmasse von Anna Katharina Huber (*1918) ist und was aus dieser Nachlassmasse gegebenenfalls innerhalb der 10-Jahres-Frist vorab wegging und auf welchem Rechtsgrund.

Florian Mooser, Margarethe Haenle und Gabriele Mooser hatten 2003 noch nicht einmal einen Erbschein und nach meinem Kenntnisstand auch bis heute nicht. Das heisst amtlich steht überhaupt nicht fest, ob die Fl.-Nr. 1086 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe in die Nachlassmasse von Anna Katharina Huber (*1918) fallen oder nicht. Unabhaengig davon ist das gesamte „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II (Az.: 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II) reine Rechtsbeugung und die Verfolgung Unschuldiger. Das heisst Herr Rechtsanwalt Dr. Bockhorni hat und hatte überhaupt keine Rechtsgrundlage eine einstweilige Verfügung zu beantragen.

In Wirklichkeit liegt nur die Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe (Haus-Nr. 25) und der unteilbare Hausgarten (Plan-Nr. 1088 der Steuergemeinde Eschenlohe) vor und daran konnte Anna Katharina Huber (*1918) nie das Eigentum erwerben und folglich nichts an mich weitergeben. Die Fl.-Nr. 1086, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe auf die sich das „Verfahren“ 1 O 5096/O1 des LG München

II bezieht, existieren in Wirklichkeit nicht. Hierbei handelt es sich um reine Scheinflurnummern, da nur die Plannummern 1086 (Bauernhof Haus-Nr. 25) und 1088 (Hausgarten) und nichts anderes vorliegen. Die rechtsunwirksame „Veraussetzungssperre“ (1 O 5096/O1 des LG München II) in bezug auf die gefälschten Fl.-Nr. 1086 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe wurde jedoch nie ausser Verkehr gezogen und diese „Veraussetzungssperre“ ist ausweislich des Beschlusses vom 31.08.2001 des LG München II sogar im Grundbuchamt vermerkt. Dies wurde bis heute nie aufgehoben. Somit ist jegliche „Zwangsversteigerung“ seit 31.08.2001 der Scheinflurnummern 1086, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe schon deswegen ausgeschlossen.

Der rechtsunwirksame Beschluss vom 31.08.2001 des LG München II wurde bis heute nur in bezug auf den Notar Dr. Heinz Keilbach wie folgt mit Verzichts-Urteil vom 22.10.2002 des LG München II (siehe Anlage 2) aufgehoben:

1. Die Klage wird gegen den Beklagten zu 3) als unbegründet abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klageparteien, soweit sie den Beklagten zu 3) betreffen.

In bezug auf Christian Georg Huber und die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH ist der nichtige Beschluss vom 31.08.2001 nie aufgehoben worden. Auch in bezug auf das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen wurde die Forderung das Veraussetzungsverbot und das Verbot die URNr. 961/2001 des Notars Dr. Heinz Keilbach aus Passau nicht zur Eigentumsaenderung vorzulegen an den jeweiligen Grundbuchstellen einzutragen nicht rückgaengig gemacht. Dies ist zwar alles illegal und rechtsmissbraeuchlich, aber das Landgericht München II hat sich bis heute nicht davon distanziert und seinen Beschluss vom 31.08.2001 nicht aufgehoben.

Aus der Kommentierung des Palandt (Beck'scher Kurzkommentar zum BGB) in § 136 BGB, Rn. 4 ff. ergibt sich bei Verfügungsverboten folgendes:

Praktisch allein bedeutsam sind die gerichtlichen oder behördlichen Verfügungsverbote des § 136. Den gerichtlichen Verfügungsverboten steht das gemaess ZPO 938 I Erwerbsverbot gleich (RG 117, 291, 120, 119, BGH NJW 83,565). Es richtet sich in der Praxis idR an den Kaeufer eines Grundstücks; ihm wird untersagt, den EintraAntr gem GBO 13 zu stellen oder aufrechtzuerhalten. **Im Verhaeltnis zum „Geschützten“ bleibt das Eigentum beim Veraeusserer (Staud-Dilcher Rn. 11).**

Ausdrücklich hinweisen möchte ich darauf, dass hier die Antragsteller der einstweiligen Verfügung vom 31.08.2001 nicht die Geschützten sind, da diese keinen Anspruch haben.

Die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH hatte bereits Ende Juni 2001 eine Aufassungsvormerkung an der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe eingetragen und somit ein unzerstörbares Anwartschaftsrecht erlangt. Selbst die etwaige Löschung dieser Aufassungsvormerkung führt nicht zu seinem Erlöschen (vgl. § 875 I BGB), so dass das Recht fortbesteht und auf Antrag im Wege der Grundbuchberichtigung jederzeit wieder eingetragen werden kann. Das heisst wenn Sie schon nach Band 27 Blatt 970 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe gehen, so ist bis heute die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH die Berechtigte und hat den Eigentumsanspruch an der „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“. Was Rechtsanwalt Dr. Bockhorni anlangt, führe ich weiter folgendes aus:

Zwar mag es sein, dass die Klaeger (die überhaupt wie die Staatsanwaltschaft München II keinen Anspruch haben; das „Mordverdachtsverfahren“ 31 Js 24914/O1 ist von Anfang an reine Rechtsbeugung, Verfolgung Unschuldiger und Freiheitsberaubung) gegenüber den Antragsgegnern zu 1 und 2 mit Schriftsatz vom 26.08.2002 aus den Rechten der einstweiligen Verfügung vom 31.08.2001 „verzichtet“ haben, wie das Landgericht München II in seinem Verzichts Urteil vom 22.10.2002 ausführt. Man muss sich jedoch die von Rechtsanwalt Dr. Bockhorni erstellten Schriftsaetze einmal genau durchlesen. Mit Schreiben vom 17.01.2002 erklart Rechtsanwalt Dr. Bockhorni die Hauptsache für erledigt insofern, als Herr Notar Dr. Keilbach, der Antragsgegner zu 3), dem Gericht gegenüber erklart hat, er werde die Urkunde nicht vollziehen (meine Anmerkung: dies hat Herr Notar Dr. Heinz Keilbach so nie erklart und das Notariat Keilbach ist und war selbstverstaendlich verpflichtet die URNr. 961/2001 zu vollziehen, so lange Band 27 Blatt 970 angewandt wird) und weil der Antragsgegner zu 1, Christian Huber, sein Vater Georg Huber und seine Mutter, Irene Huber, das Erbe jeweils ausgeschlagen haben, so dass die Antragsteller ggf. den Schenkungswiderruf ausüben können bzw. Pflichtteilsergaenzung verlangen können. Mit Erklarerung vom 11.02.2002 des Rechtsanwalts Dr. Bockhorni „verzichten“ die Antragsteller auf die Rechte aus der einstweiligen Verfügung gegen den Antragsgegner zu 3., Herr Notar Dr. Heinz Keilbach, Grosse Klingergasse 2 a in 94032 Passau. Nicht zuletzt deshalb, weil der Beteiligte zu 3. erklart hat, dass er den Vertag nicht vollziehen wolle, so Herr Dr. Bockhorni.

Mit Schreiben vom 07.02.2002 an Herrn Christian Huber, Stadelheimer Str. 12, 81549 München führt Herr Rechtsanwalt Dr. Bockhorni folgendes in Sachen Nachlassangelegenheit Anna Katharina Huber aus: "Sehr geehrter Herr Huber, in der Anlage überreiche ich Ihnen die Mitteilung des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen, wonach Erbe der verstorbenen Anna Katharina Huber Ihr Vetter Florian

Mooser, Ihre Cousine Margarete Haenle und Gabriele Mooser geworden sind. Herr Florian Mooser, Frau Margarethe Haenle und Gabriele Mooser - vertreten durch ihren Vater, Herrn Dr. Helmut Mooser - werden von mir anwaltlich vertreten. Über die Vertretungsbefugnis habe ich mich bereits ausgewiesen. Namens und im Auftrag der von mir vertretenen Erben übe ich gemäss §§ 530, 531 BGB den Widerruf der von Seiten der Erblasserin getätigten Schenkungen gem. notariellem Vertrag, URNr. 1724 R/1993, des Notars Dr. Reiner und URNr. O848R/1994 vom 19.04.1994 des Notars Dr. Reiner aus. Ich erlaube mir Sie aufzufordern namens und im Auftrag der von mir vertretenen Erben den Grundbesitz zurückzugeben zur gesamten Hand der Erbgemeinschaft. Ich erlaube mir hierzu eine Frist bis zum 1. März 2002 zu setzen." Es liegt jedoch kein Erbschein für Florian Mooser, Margarethe Haenle und Gabriele Mooser bei. Das Schreiben vom 07.02.2002 ist eine weitere Rechtsbeugung des Herrn Rechtsanwalts Dr. Bockhorni.

Vorsorglich weise ich auch auf folgendes hin:

Eine Herausgabe der Fl.-Nr. 1086, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe an Florian Mooser, Margarethe Haenle und Gabriele Mooser habe ich nie erklärt, und zwar auch nicht privatschriftlich. Auch habe ich nie erklärt, dass Herr Rechtsanwalt Dr. Heinz Keilbach aus Passau die URNr. 961/2001 nicht mehr vollziehen soll; das Gegenteil ist der Fall. Anderslautende Darstellungen des Rechtsanwalts Dr. Bockhorni sind falsch. Die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH hat auch nie erklärt, dass der Notar Dr. Heinz Keilbach die URNr. 961/2001 nicht mehr vollziehen soll. Herr Notar Dr. Heinz Keilbach war und ist bis heute nach § 53 Beurkundungsgesetz verpflichtet die URNr. 961/2001 zu vollziehen.

Mit Schreiben vom 26.08.2002 des Rechtsanwaltes Dr. Bockhorni aus Garmisch-Partenkirchen führt dieser in Sachen 1 O 5096/2001 ans LG München II folgendes aus: „In Sachen Mooser u.a. / Huber u.a. wegen einstweiliger Verfügung verzichten wir auf die Rechte insgesamt, gegen sämtliche Antragsgegner aus der einstweiligen Verfügung und zwar deshalb, weil der Antragsgegner Christian Huber vom Vorwurf des Mordes freigesprochen wurde. Wir werden Pflichtteilsergänzungsansprüche geltend machen.“ Dann kommt der entscheidende Satz des Rechtsanwaltes Dr. Bockhorni in seinem Schreiben vom 26.08.2002: „Wegen des Streitwertes in Bezug auf den Antragsgegner zu 3. erlauben wir uns nochmals darauf hinzuweisen, dass wir bereits mit Schriftsatz vom 21.11.01 erklärt haben, dass auf Kostenerstattung gegen den Antragsgegner zu 3. verzichtet wird. Dies aufgrund Schreibens des Antragsgegners zu 3. vom 12.09.01, nach unseren Akten vor der Bestellung der Rechtsanwalte Dr. Jungwirth und Kollegen.“ In seinem Schreiben vom 12.09.2001 führt Herr Notar Dr. Heinz Keilbach aus Passau ans Landgericht München II folgendes aus:

"Sehr geehrte Damen und Herren, den Beschluss des Landgerichts München II vom 31. August 2001, der unter anderem mir verbietet, den Vollzug der Urkunde URNr. 961/2001 zu betreiben, wurde mir durch den Gerichtsvollzieher zugestellt. Ich werde das enthaltene Verbot beachten."

So eine Erklärung hätte Herr Dr. Keilbach nie abgeben dürfen. Ausserdem lag seit Anfang Juni 2001 die URNr. 961/2001 dem Grundbuchamt laengst zum Vollzug vor.

Das bedeutet, dass Herr Rechtsanwalt Dr. Bockhorni in Wirklichkeit gerade nicht auf die „Rechte“ aus der einstweiligen Verfügung für seine Mandanten „verzichtete“. Es existieren aber keine „Rechte“ für Rechtsanwalt Dr. Bockhorni und Florian Mooser, Margarethe Haenle und Gabriele Mooser aus der einstweiligen Verfügung, die eine reine Rechtsbeugung darstellt. Auch sonst bestehen keine Rechte für RA Dr. Bockhorni, Florian Mooser, Margarethe Haenle und Gabriele Mooser (vertreten durch Ihren Vater Dr. Helmut Mooser). Vielmehr sind mir diese Personen gegenüber schadensersatzpflichtig und haftbar, was ich hiermit ausdrücklich geltend mache und anmelde. Herr Rechtsanwalt Dr. Bockhorni hat aufgrund von Verleumdung (das „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II ist eine reine Verleumdung) u.a. gegen mich die rechtsunwirksame, kriminelle, steuerbetrügerische und nichtige einstweilige Verfügung erwirkt und hat auf dieser Grundlage einfach weitergemacht.

Bis heute fehlt ein Obduktionsgutachten von Anna Katharina Huber (*1918). Das schriftliche Protokoll vom 17.08.2001 über die gerichtsmedizinische Untersuchung vom 14.08.2001 spricht ausdrücklich nur von einem vorläufigen Gutachten. Nach diesem vorläufigen Gutachten steht eine Tötung von Anna Katharina Huber (*1918) gerade nicht fest. Um die Todesursache zu ermitteln bedarf es eines endgültigen Obduktionsgutachten, das nie erstellt wurde. Das angegebene „Motiv“ der Habgier ist eine reine Verleumdung. Anna Katharina Huber (*1918) hatte die Pflegestufe 0 und war nie in einem Pflegeheim. Anna Katharina Huber (*1918) hatte im Haus-Nr. 25 ihre Wohnung und konnte sich selbst versorgen, sofern sie dies wollte. Wenn sie später (!) einmal in ein Pflegeheim gemusst hätte, so war sie bei der AOK und bei der LAK versichert. Das heisst die Pflegekassen waeren für eventuelle Pflegeheimkosten von Anna Katharina Huber (*1918) – sofern diese später theoretisch einmal angefallen waeren - verantwortlich gewesen und nicht Privatpersonen. Das heisst dem „Verfahren“ 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II und 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II fehlt die

Tötung und das Motiv und ist somit eine reine Verleumdung gegen mich, gegen Hans Georg Huber (*1942) und gegen Irene Anita Huber (*1947). Aufgrund dieser Verleumdung hat Rechtsanwalt Dr. Bockhorni 2001 die rechtsunwirksame einstweilige Verfügung erwirkt.

Sinn und Zweck der einstweiligen Verfügung ist es den Eigentumserwerb der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH zu vereiteln, was überhaupt nicht möglich ist, wenn die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ tatsaechlich existieren sollte.

Dass die Klaeger, trotz ihrer Behauptung, auf die „Rechte“ aus der einstweiligen Verfügung zu verzichten, nach wie vor an der einstweiligen Verfügung festhalten und darauf aufbauen, beweist das weitere illegale Vorgehen des beauftragten Rechtsanwaltes Dr. Franz Bockhorni aus Garmisch-Partenkirchen. Dieser hat naemlich nicht nur illegal Pflichtteilsergaenzungsansprüche (die nicht bestehen; denn beim Erbhof Haus-Nr. 25, der in Wirklichkeit vorliegt, gibt es weder einen Pflichtteil noch Pflichtteilsergaenzungsansprüche) geltend gemacht, und zwar mehr (insgesamt 600.000.- EURO) als die gesamten Fl.-Nr. 1086, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe überhaupt wert sind.

Dr. Bockhorni verlangte bereits mit Schreiben vom 23.08.2002 illegal die Zahlung von 5.815,87 EURO Notariatskosten für die URNr. M 4586 – 2001 des Notariats Mittenzwei und Steinbauer aus München (Karlsplatz 10/III). Mit dieser Urkunde wurden die Fl.-Nr. 1086 und 1088/7 auf die Antragsteller des Verfahrens 1 O 5096/O1 des LG München II bereits notariell übertragen; es fehlt bis heute aber meine notarielle Unterschrift und die notarielle Unterschrift der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH. Weder ich noch die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH werden die URNr. M 4586 – 2001 unterschreiben.

Diese Urkunde M 4586 – 2001 knüpft offenbar an die rechtsunwirksame und nichtige URNr. 1257 vom 30.10.1963 des Notariats Fritz Kader aus München an. Mit dieser Urkunde wurden illegal Wasserrechte des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe an die Stadt München übertragen, und zwar von den Nicht-Eigentümern Georg Huber (*1906; Haus-Nr. 25) und dessen Brüder Anton Huber (Haus-Nr. 3, Eschenlohe) und Johann Huber (Haus-Nr. 97). Dies haette offenbar durch die rechtsunwirksame und nichtige URNr. M 4586 - 2001 des Notariats Mittenzwei aus München abgesegnet werden sollen. Ich unterschrieb diese Urkunde nicht. Die Stadtwerke München nehmen bis heute illegal das Wasser des Werdenfelser Landes. Dafür wurde ich dann noch unschuldig eingesperrt. Dies ist Wirtschaftskriminalitaet pur der Stadtwerke München und des Freistaats Bayern sowie von Rechtsanwalt Dr. Bockhorni und von Florian Mooser, Margarethe Haenle und von Gabriele Mooser (vertreten durch ihren Vater Dr. Helmut Mooser).

Ich erstatte hiermit ausdrücklich vorsorglich zu meinem Schutz Strafanzeige, u.a. wegen Wirtschaftskriminalitaet gegen die Stadtwerke München (vertreten durch den Bürgermeister der Stadt München, Herr Ude), gegen den Freistaat Bayern (momentan vertreten durch Horst Seehofer), gegen den Rechtsanwalt Dr. Bockhorni, gegen Dr. Mooser (Spitzwegstrasse 7, 82418 Murnau a. Staffelsee), gegen Florian Mooser und gegen Margarethe Haenle (Anschriften von Florian Mooser und Margarethe Haenle siehe Anlage 1 und 2) und lege hiermit Rechtswahrungsanzeige gegen das Verhalten der vorgenannten Personen, die praktisch sowohl die illegalen „Versteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4, K 61/O6 und K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim und K 225/O4 (H) und K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt einleiteten, auch wenn z.B. formell die „Versteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 und K 225/O4 (H) von der Wüstenrot Bausparkasse AG „beantragt“ wurden.

Als der Notar Herr Mittenzwei, mich dann Ende Dezember 2001 in der JVA München-Stadelheim verliess, sagte er folgendes: „Das habe ich gleich gewusst, dass Sie das nicht unterschreiben.“ Für die URNr. M 4586 – 2001 des Notariats Mittenzwei aus München soll ich dann noch haftbar gemacht werden. Dies ist sittenwidrig und Rechtsbeugung pur.

Das gesamte Verhalten und die gesamten von Rechtsanwalt Dr. Bockhorni angestregten „Verfahren“ sind rechtsunwirksam und nichtig. Herr Dr. Bockhorni beantragte alles, ohne dass ein Erbschein für Gabriele Mooser, Margarethe Haenle und Florian Mooser ausgestellt wurde! Vor der Ausstellung eines Erbscheins für Gabriele Mooser, Margarethe Haenle und Florian Mooser haette u.a. ich gehört werden müssen. Ich bin aber nie gehört worden. 2003 als die Klage des Dr. Bockhorni auf Gewaehrung von „Pflichtteilsergaenzungsansprüchen“ für Gabriele Mooser beim Landgericht München II (Az.: 4 O 5592/O2) eingereicht wurde, hatte Frau Gabriele Mooser nicht einmal einen Erbschein.

Gabriele Mooser, Margarethe Haenle und Florian Mooser konnten die für (wie Auflassungsvormerkung, Leibgeding, Reallast) und über (z.B. Grundschulden) Anna Katharina Huber (*1918) im „Grundbuch eingetragenen Rechte“ auch nicht in den Verfahren K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim löschen lassen und darüber auch nicht verfügen. Es fehlt der Erbschein. Das heisst eine „Versteigerung“ der „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ ist und war überhaupt nicht möglich. Somit ist auch eine „Zuschlagserteilung“ nicht möglich, und zwar weder in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 des

Amtsgerichts Weilheim noch in Sachen K 225/O4 (H) des Amtsgerichts Ingolstadt.

Rechtsanwalt Dr. Bockhorni hat und hatte keinen Rechtsgrund den Eigentumserwerb der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH zu verbieten.

Das Landgericht München II hat jedenfalls in Sachen 1 O 5096/2001 bis heute kein Verzichtsurteil in bezug auf Christian Georg Huber und die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH ausgesprochen, wozu das Landgericht München II jedoch bis heute verpflichtet ist, da es die nichtige einstweilige Verfügung ja am 31.08.2001 bereits erlassen hat. Das Landgericht München II haette die einstweilige Verfügung vom 31.08.2001 überhaupt nicht erlassen dürfen. Die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH hat bereits seit Ende Juni 2001 eine Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen und sie hat bereits mit der notariellen URNr. 961/2001 des Notariats Dr. Heinz Keilbach aus Passau Anfang Juni die Fl.-Nr. 1086 „zwei Wohnhaeuser, Mühlstrasse 40“ zu Eigentum erworben. Das heisst, wenn es die „Mühlstrasse 40, zwei Wohnhaeuser“ angeblich gibt, wie das Landgericht München II auf der einen Seite vorgibt (in Wirklichkeit weiss das Landgericht München II wie Sie, dass nur der Bauernhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe – samt allen Rechten, die dazugehören – vorliegt), konnte am 31.08.2001 der Eigentumserwerb der Christian Georg Huber Gaestehaus gar nicht mehr verhindert oder aufgehoben werden und schon gar nicht rückwirkend. Die URNr. 961/2001 des Notariats Dr. Heinz Keilbach war bereits am 01.06.2001 geschlossen. Fest steht jedenfalls, dass allein schon wegen des bis heute – wenn auch illegal - im Raum stehenden Beschlusses vom 31.08.2001 es keine neuen Eigentümer gibt und es keine neuen Eigentümer geben kann. Wenn man nach der „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ geht, bleibt es somit beim Grundbuchstand bis vor meiner unschuldigen Inhaftierung am 14./15.08.2001. Dieser Grundbuchstand ist dann bis heute massgeblich.

Streng genommen bleibt das angebliche Eigentum „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ somit bei der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH, die laengst ins Grundbuch einzutragen gewesen waere und wenn man die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH nicht akzeptiert, bzw. unterschlaegt, bei mir.

Nur wenn es eine „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ tatsaechlich gibt (was nachgewiesen nicht der Fall ist!), ist die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH die Eigentümerin. Dies mache ich ausdrücklich geltend.

Der anliegende Bescheid vom 05.12.2001 (Az.: 119/114/0021/O40/OOO/OO1) des Finanzamts Garmisch-Partenkirchen, der bis heute ~~nicht~~ aufgehoben ^{ist} unterstreicht dies. Danach ist die Firma Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH Eigentümerin der „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ und nicht ich. Der angegebene Wert im Bescheid (den ich nicht weiter kommentieren will!) vom 05.12.2001 ist aber zu hoch; statt 816.000.- DM muss es 1.- DM (wegen des „Baus“ von 1966/1967, der als „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ bezeichnet wird) heissen. Die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH kann sich allerdings erst – nach Eintragung ins Handelsregister - mit dem Finanzamt Garmisch-Partenkirchen auseinandersetzen.

Von neuen bzw. anderen Eigentümern (wie Anton und Elfriede Mangold, Schellenbergstrasse 1, 82438 Eschenlohe) zu reden, ist nicht möglich.

Wenn staatlicherseits die ganze Zeit behauptet wird, dass ein „Gaestehaus Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ vorliegt, dann ist das Registergericht München (Az.: 13 AR 2950/O1) auch verpflichtet, diese GmbH einzutragen. Das heisst, die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH hat einen Anspruch auf Eintragung ins Handelsregister. Das Grundbuch ist dann – der nichtige Beschluss vom 31.08.2001 darf im übrigen überhaupt nicht vollzogen werden - auch ab 01.06.2001 entsprechend auf die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH umzuschreiben. Die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH hat mir nie den Aufenthalt in den Gebaeuden auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe verboten.

Jedenfalls, solange schon der nichtige Beschluss vom 31.08.2001 nicht ausser Verkehr gezogen und aufgehoben ist, ist und war schon deswegen auch eine Zwangsversteigerung überhaupt nicht möglich. Das heisst, Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe, haben auch kein Eigentum „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ erworben bzw. rechtswirksam erwerben können. Sollten Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe u.a in Band 27 Blatt 970 eingetragen worden sein (dies habe ich bis heute nicht gesehen) so kann dies nie rechtswirksam erfolgt sein. Es handelt sich allenfalls um einen nichtigen Grundbucheintrag im nichtigen Grundbuch Band 27 Blatt 970. Dies hat keinerlei Rechtswirksamkeit.

Auch von diesen Nachweisen aus, ist die angebliche (von Herrn Loy und Herrn Wanke behauptete) Anzeige („wegen Hausfriedensbruch“) von Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe, reine Verleumdung, üble Nachrede und Beleidigung. Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe, haben kein einziges Recht zu einer Anzeige.

Sie haetten daher schon deswegen, am 05.05.2009 überhaupt nicht am Haus-Nr. 25 im

Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe, mit dem Vorwand wie Hausfriedensbruch (was nicht vorliegt!) und den versuchten nichtigen „Zustellungen“ über „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ auftauchen dürfen. Ich fordere Sie nochmals auf, die aufgrund falscher Tatsachen bestehende Verleumdung, üble Nachrede und Beleidigung des Hausfriedensbruchs sofort ausser Verkehr zu ziehen und dafür zu sorgen, dass keine nachteiligen Folgen u.a. auf mich zukommen. Einer etwaigen Raemung widerspreche ich hiermit vorsorglich nochmals ausdrücklich. Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe sind nachgewiesen weder Eigentümer noch Besitzer und ich habe mir nichts zu Schulden kommen lassen und es besteht kein Rechtsgrund, dass ich aus dem Bauernhof Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086) im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe ausziehen soll. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass mir mein Hauptwohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086) im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe (den ich seit meiner Geburt am 30.07.1976 habe; wie die Eintragungen der Steuergemeinde Eschenlohe beweisen) nicht genommen und nicht unterschlagen wird. Ihr Vorgehen am 05.05.2009 ist wie bereits die illegale Verhaftungsaktion vom 14./15.08.2001 und Ihr Vorgehen am 05.01.2009 und am 07.01.2009 ein Verstoss gegen Recht und Gesetz. Der am 31.03.2009; 13.00 Uhr in Sachen K 225/04 (H) des Amtsgerichts Ingolstadt erteilte „Zuschlag“ ist sofort aufzuheben, wozu Sie verpflichtet sind, dafür zu sorgen. Auch sind Sie verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Pkw (Kennzeichen im Jahr 2004: GAP-MJ 16) korrekt über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe versichert, vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen angemeldet und zugelassen wird.

Ausserdem lehne ich es kategorisch ab, dass das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe und/oder auch die dazugehörigen Gebaeude des Saege- und Elektrizitaetswerkes und das Haus-Nr. 75 abgerissen werden sollen. Ich lege hiermit vollkommen Rechtsmittel dagegen ein. Auch gegen eine etwaige geplante Raemung von mir aus dem Haus-Nr. 25, lege ich hiermit vollkommen Rechtsmittel ein.

Aufgrund falscher Tatsachen und dem Umstand, dass ich bis heute nur unschuldig verfolgt werde, haben Sie keine Zutrittsberechtigung zum Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe), samt dem dazugehörigen Austragshaus. Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe haben überhaupt keine Zutrittsberechtigung. Schon gar nicht darf das SEK im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe auftauchen. Dies ist reine Rechtsbeugung. Für alle bisherigen Vorkommnisse und für die unschuldige Verfolgung seit 14./15.08.2001 melde ich ausdrücklich Schadensersatzansprüche an.

Die Ablehnung der befangenen Staatsanwaltschaft nach §§ 22 ff. StPO (entweder in sinngemaesser/entsprechender Anwendung bzw. in Rechtsanalogie) ist in Rechtsprechung und Rechtslehre anerkannt (siehe Strafprozessrecht von Prof. Werner Beulke, 6. Auflage; Rn.: 92 ff.; Schaefer, Riess-FS, S. 491). Somit ist auch die Ablehnung des Hilfsorgans der Staatsanwaltschaft München II bzw. der beteiligten Personen, also die Ablehnung der verantwortlichen Personen der Polizeiinspektion Murnau zulaessig und möglich. Zwei Polizeibeamte der Polizeiinspektion Murnau habe ich bereits am 05.01.2009, als ich rechtswidrig und unschuldig in „Gewahrsam“ genommen wurde, wegen Befangenheit abgelehnt.

Da Sie sich als Polizeiinspektion Murnau (die die gesamten Tatsachen besser wissen müsste als ich und dies auch weiss), andauernd an solchen Rechtswidrigkeiten (s.o.) u.a. gegen mich beteiligen und diese auch noch ausführen (siehe u.a. Vorfaelle vom 14./15.08.2001, vom 05.01.2009 und vom 05.05.2009), ist die Befangenheit aller bisher mit der Angelegenheit befassten Personen der Polizeiinspektion Murnau (Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft München II; siehe § 161 ff. StPO und § 152 GVG) nachgewiesen und steht objektiv fest. Ich mache dies ausdrücklich geltend und lehne alle bisher mit der Angelegenheit befassten Personen der Polizeiinspektion Murnau wegen Befangenheit vollkommen ab.

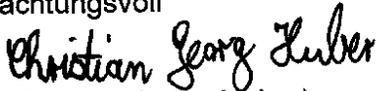
Sie waren vor dem Vorfall am 05.01.2009 nicht einmal in der Lage, ein Schreiben korrekt adressiert auf Irene Anita Huber, Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe einzuwerfen. Im Dezember habe ich ein Zivilauto mit zwei Polizisten (die beiden Personen hatten naemlich eine schwarze Lederjacke mit dem grünen Polizeiemblem darauf) vor dem Anwesen Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe vorbeifahren sehen. Dieses Auto ist zuerst rechts vor dem Weg entlang (auf dem man zu Fuss in den Ort Eschenlohe gelangt) gefahren, dann hat es gewendet, ist zurückgefahren, am Haus-Nr. 25 langsam vorbeigefahren und ist dann Richtung Saegewerkshalle abgebogen. Ich hatte keine Ahnung, weswegen die Polizei in Zivil überhaupt aufkreuzte. Haetten Sie damals korrekt ein Schreiben auf Irene Anita Huber, Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe (nur über diese Anschrift sind Zustellungen möglich!) adressiert und in den Briefkasten am Haus-Nr. 25 eingeworfen und die Angelegenheit über diese Adresse korrekt erfasst, waere die illegale Aktion am 05.01.2009 von vornherein ausgeschlossen. Das „Verfahren“ der

Staatsanwaltschaft Ingolstadt (Az.: 22 VRs 7475/O4) ist naemlich vollkommene Rechtsbeugung. Durch den Umstand, dass andauernd nur über die illegale Scheinadresse „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ vorgegangen wird, ist eine Rechtsverteidigung und rechtliches Gehör von vornherein abgeschnitten. Dies akzeptiere ich nicht. **Ich verlange, dass ich von Anfang an korrekt über meinen Hauptwohsitz Haus-Nr. 25 (dem Bauernhof auf der Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe) im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe steuerlich, rechtlich und finanziell erfasst werde und endlich all meinen Forderungen nachgekommen wird.**

Da Sie dies bis heute nicht getan haben und mir bis heute mein Recht verweigern (siehe Vorfall vom 05.01.2009 und vom 05.05.2009), ist der Befangenheitsantrag mehr als begründet. Gesetzlich scheiden Sie somit aus; unabhaengig davon, dass Sie keine Zustaendigkeit für das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe haben.

Abschliessend überlasse ich Ihnen in Kopie als Anlage 4 die URNr. B.R.Zl.: 3185/2008 des Notars Schwarz aus Innsbruck (eine notarielle Beglaubigung nach § 40 *Beglaubigung einer Unterschrift* des mir vorliegenden Beurkundungsgesetzes in der Fassung von 1998). Daraus geht eindeutig hervor, dass ich notariell keinen bevollmaechtigt habe. Ich nehme meine Interessen und Rechte selbst war.

Hochachtungsvoll



(gez. Christian Georg Huber)

Anlagen:

Anlage 1: Beschluss vom 31.08.2001 (Az.: 1 O 5096/O1 des LG München II);

Anlage 2: Urteil vom 22.10.2002 (Az.: 1 O 5096/O1 des LG München II);

Anlage 3: Bescheid des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen vom 05.12.2001 (Az.: 119/114/OO21/O4O/OOO/OO1);

Anlage 4 die URNr. B.R.Zl.: 3185/2008 des Notars Schwarz aus Innsbruck